

Markt Markt Indersdorf



Information zur Werbung auf öffentlichen Straßen aus Anlass der Europawahl 2019

Die Bewerber der Europawahl 2019 haben einen verfassungsrechtlichen Anspruch auf eine notwendige und angemessene Wahlwerbemöglichkeit. Die Werbung der politischen Parteien und Wählergruppen für Wahlen auf öffentlichen Straßen dient der politischen Weiterbildung des Volkes. Sie liegt als Erfüllung des Verfassungsauftrages des Art. 21 Abs. 1 Satz 1 Grundgesetz (GG) im öffentlichen Interesse und soll daher nicht behindert werden.

Die Belange der Sicherheit und Ordnung des Straßenverkehrs dürfen aber nicht missachtet werden.

Termine und Fristen:

Der Werbung für politische Parteien und Wählergruppen ist genügend Raum zu geben. Andererseits muss eine Wahlsichtwerbung auf einen zeitlichen Umfang beschränkt werden können, der für die Selbstdarstellung der Parteien notwendig und angemessen ist. Die folgende Beschränkung der Wahlwerbung für politische Parteien und Wählergruppen gilt für alle Betroffenen in gleicher Weise.

Die Wahlwerbung anlässlich der Europawahl 2019 ist frühestens 6 Wochen vor dem jeweiligen Wahltermin auf- und spätestens 1 Woche nach der Wahl wieder abzubauen.

Orte, an denen Werbung grundsätzlich nicht zulässig ist:

Für das Aufstellen der Werbeträger bzw. das Plakatieren sind folgende Grundsätze zu beachten:

- Plakatständer im Verkehrsraum können Verkehrshindernisse nach § 32 Abs. 1 Straßenverkehrsordnung (StVO) darstellen. Eine Behinderung des Straßenverkehrs ist in jedem Fall unzulässig.
- Werbeträger dürfen keine Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit darstellen.
- Werbeträger dürfen zu keiner Sichtbehinderung insbesondere an Kreuzungen und Einmündungen führen.
- Außerhalb von Ortsdurchfahrten von Bundes-, Staats- und Kreisstraßen soll im Interesse der Verkehrssicherheit von jeder Plakatwerbung abgesehen werden.
- Plakatwerbung in Verbindung mit amtlichen Verkehrszeichen oder Verkehrseinrichtungen oder mit einem Mittel, das mit solchen Zeichen oder Einrichtungen verwechselt werden oder ihre Wirkung beeinträchtigen kann, ist unzulässig.

Eine Plakatierung an den Gemeindetafeln ist **nicht** zulässig.

Zu widerhandlungen gegen diese Vorschriften können nach der Straßenverkehrsordnung als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

Außerdem kann Wahlwerbung, die entgegen der vorgenannten Grundsätze aufgestellt bzw. plakatiert oder verkehrsgefährdend angebracht wird, ohne weitere Benachrichtigung kostenpflichtig vom Markt Markt Indersdorf entfernt werden.

Der Markt Markt Indersdorf hat bislang die Anzahl der Werbeträger/ Einzelplakatständer, die jede Partei/Wählergruppe aufstellt bzw. plakatiert, nicht vorgeschrieben. Es wird jedoch darum gebeten, bei der Plakatierung ein gutes Augenmaß zu behalten.

Noch ein Wort zum Schluss:

Ihre Partei bleibt sicherlich auch dann gut in Erinnerung, wenn Sie die Plakate und Anschläge in der vorgenannten Frist (1 Woche nach dem jeweiligen Wahltermin) wieder aufräumen.